

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstatteIn:

GZ: A 2/1 - 035353/2014/3

Graz, 11.05.2017

Gemeindejagd Andritz

Auswechslung eines Mitgliedes der Jagd-
gesellschaft für die Jagdpachtperiode vom
1.4.2012 bis 31.3.2021

Die Gemeindejagd Andritz wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.2.2011 für die Jagdpachtzeit vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 an die Jagdgesellschaft bestehend aus

Max Ledolter (mittlerweile verstorben)
Karl Schnur, geb. am 8.11.1935 (Obmann)
Richard Kohlbacher, geb. 8.4.1958 (Stellvertreter)

zu einem wertgesicherten Pachtschilling von derzeit € 3.162,-- vergeben. Die Vergabe wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.9.2011 nach § 24 Abs 6 des Stmk. Jagdgesetzes genehmigt.

Das Ausscheiden des Herrn Max Ledolter infolge Ablebens wurde mit Bescheid vom 6.10.2016 zur Kenntnis genommen.

Nunmehr hat die Jagdgesellschaft Andritz am 17.11.2016 mitgeteilt, dass Herr Karl Schnur aus der Jagdgesellschaft ausscheiden und durch Frau Elfriede Schnur, geb. am 23.1.1940, 8020 Graz, Bauernfeldstraße 29, ersetzt werden soll.

Hinzu ist folgendes festzustellen:

Nach § 15 Abs 8 des Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 idF LGBl.Nr. 9/2015 bedarf die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt.

Nach § 15 Abs 1 2. Satz des Stmk. Jagdgesetzes dürfen Mitglieder einer Jagdgesellschaft nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

Nach Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist für die Zulassung zur Pachtung der Nachweis des Besitzes der Jagdkarte durch fünf Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

Frau Elfriede Schnur hat den Besitz einer gültigen Jagdkarte nachgewiesen und es liegen gegen sie keine Ausschließungsgründe vor. Die Jagdgesellschaft Andritz besitzt nach der oben zitierten Bestimmung weiterhin die Pächterfähigkeit.

Gemäß § 15 Abs. 8 des Stmk. Jagdgesetzes sollte der Gemeinderat daher der Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft zustimmen.

B e s c h l u s s

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück amvorberaten und stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Bei der Jagdgesellschaft Andritz wird für die laufende Jagdpachtperiode bis 31.3.2021 das Ausscheiden des Herrn Karl Schnur, geb. 8.11.1935, 8020 Graz, Bauernfeldstraße 29, zur Kenntnis genommen und die Aufnahme der Frau Elfriede Schnur, geb. am 23.1.1940, 8020 Graz, Bauernfeldstraße 29, bewilligt.

Die Jagdgesellschaft besteht somit künftig aus Herrn Richard Kohlbacher (Obmann) und Frau Elfriede Schnur (Stellvertreterin).

Die Zuständigkeit des Gemeinderates gründet sich auf § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idF LGBl.Nr. 96/2016 (einfache Mehrheit).

Der Bearbeiter:
Dr. Ernest Schwarz
(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Ingrid Bardeau
(elektronisch signiert)

Der Bürgermeisterstellvertreter:
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch signiert)

Vorberatend für den Gemeinderat
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am

.....

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2017-04-12T10:55:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2017-04-12T14:11:28+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2017-04-18T11:13:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.